



– Öffentliche Bekanntmachung –

Verkaufsoffener Sonntag am 7. April 2024 für den Bereich Oldeweg 2 und 4 sowie Bremer Heerstraße 575 in 26135 Oldenburg

Die Stadt Oldenburg (Oldb) macht aufgrund des § 5 Absatz 3 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt:

Sämtliche Verkaufsstellen nach § 2 Absatz 1 NLöffVZG dürfen an den Adressen

- Oldeweg 2 und 4, sowie
- Bremer Heerstraße 575

am Sonntag, den 7. April 2024 in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr anlässlich der Veranstaltung „Holland-Markt“

geöffnet werden.

Die sofortige Vollziehung ist angeordnet.

Es wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt.

Begründung

Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 NLöffVZG kann die zuständige Behörde auf Antrag zulassen, dass die Verkaufsstellen in der Gemeinde oder in Ortsbereichen über § 4 Absatz 1 NLöffVZG hinaus an Sonntagen geöffnet werden dürfen, wenn dafür ein besonderer Anlass vorliegt, der den zeitlichen und örtlichen Umfang der Sonntagsöffnung rechtfertigt.

Die buss wohnen GmbH & Co. KG, BabyOne by buss GmbH, Blumen Ostmann GmbH und Garten König GmbH haben mit Schreiben vom 3. Januar 2024 die Zulassung eines verkaufsoffenen Sonntags für den 7. April 2024 von 13 bis 18 Uhr auf Grundlage des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) beantragt.

Nach Auswertung der vorliegenden Unterlagen, entfaltet die anlassgebende, Veranstaltung „Holland-Markt“ für sich genommen eine ausreichende Ausstrahlungswirkung für den Bereich Oldeweg 2 und 4, sowie Bremer Heerstraße 575 und entspricht damit dem gesetzlich vorgeschriebenen besonderen Anlass nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 NLöffVZG.

Die Größe und der Umfang der Veranstaltung auf dem Parkplatz der buss wohnen GmbH & Co KG mit prägender Wirkung, steht in dem erforderlichen räumlichen Zusammenhang zu den zugelassenen Verkaufsstellen in unmittelbarer Nähe zum Veranstaltungsort.

Die Verfügung kann bis zum 5. April 2024 im Gebäude Pferdemarkt 14, 26121 Oldenburg, beim Team Gewerbe- und Berufsüberwachung des Fachdienstes Sicherheit und Ordnung in Zimmer N150 montags bis freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr eingesehen werden. Bitte vereinbaren Sie vorher einen Termin unter 0441 235-2829.

Auflösende Bedingung

Die Zulassung der Sonntagsöffnung entfällt, wenn die anlassgebende Veranstaltung „Holland-Markt“ selbst entfällt.

Hinweise zu Arbeitsschutzregelungen:

Auf die Einhaltung der Arbeitsschutzregelungen nach § 7 NLöffVZG sowie die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, der geltenden Tarifverträge, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes wird hingewiesen.

Mit der Sonderregelung ist keine Pflicht der Offenhaltung der Verkaufsstellen verbunden. Sie gibt dem Einzelhandel lediglich die Möglichkeit der Sonntagsöffnung.

Oldenburg, den 2. März 2024

Stadt Oldenburg
Der Oberbürgermeister



Der Tag der Bereitstellung ist der 2. März 2024.